

Annus  
Christi  
1506.

er solle ungesäumt in diesen Sachen die Gebühr handeln; Die Auführer einziehen und straffen.

Der hat hierüber durch einen Befehl an Burgermeister, Richter, und Rath, Burger und Handwercks-Leute zu Steyer lautend, sub dato Quatember-Mittwoch vor Weihnachten, die Rath's-Wahl bis auf weitem Bescheid eingestellt, und daneben bey Drohung ernster Straff, alle heimliche Versammlung verboten. Und nachdem hierbey die Widerwärtigen sich besorgt, der Rath möchte gegen einen oder andern aus ihnen mit Straff und Gefängniß verfahren, so hat auf desselben Theils Anhalten, ermeldter Obrister-Hauptmann, am Pfingsttag vor Thomä, von Wartenburg aus, dem Rath zu Steyer gebotten: Weil vormahls schon befohlen worden, daß kein Theil mit dem andern nichts solle in Ungüten zu thun haben, demselben also würcklich nachzukommen; bis zur Sachen Austrag, einen gänßlichen Stillstand zu halten. Auch inzwischen dem Gaststorffer in der Gefängniß ziemlich, und daß es seinem Leib unschädlich sey, zu halten. Es war aber dieser Caspar Gaststorffer auch einer von den unruhigen Köpffen, und eben darum ins Gefängniß auf den Thurn gelegt worden, weil er einen andern gehorsamen Burger, Hannsen Rauchenberger auf offener Gassen besprach: Ob ers mit der schwarzen oder weissen Rotte halten wolte.

1507.

Zu Eingang des neuen Jahrs Anno 1507. kam der Obriste-Hauptmann, neben Herrn Bartlmäen, Herrn von Stahrenberg, Herrn Doctor Johann Furmagen, und Herrn Gedrgen von Seissenegg, Antwaldt, gen Steyer; Dahin dann auch Herr Gedrg von Losenstain, auf Seiten der widerwärtigen Gemeine auch erschienen war. Vor diese Herren nun, wurde Rath und Gemeine hinauf ins Schloß gefordert. Die Auführer übergaben ihre verfaßte, droben inserirte Articul, mit mehrerer Erläuter- und Ausführung derselben; Welches alles dahin ausließ, wie nemlich von einem Rath, gemeiner Stadt und der Burgerschaft Nuß, übel versorgt würde; Als die allein darauf fürnemlich sahen, wie sie sich mit der Handlung bereichern, und den armen Handwercks-Mann verderben ließen; Zu solchem Ende trachteten sie, daß nur meistentheils Befreundte untereinander, Batter, Schweher, Eidam, Brüder, Vettern, und dergleichen, in Rath genommen, die besten Aemter von ihnen verwaltet; Und geschähe doch hievon, wie auch von der Steuer-Einnahme, keine Raittung; Die Gemeine wüßte von den Stadt-Freyheiten nichts, und werde derselben auch all andere der Stadt Handlungen verhalten; Wann jemand aus der Gemeine um den gemeinen Nußen oder Aufnehmen etwa redete, so werffe ein Rath alsbald Feindschaft auf denselben, werde mit Gefängniß gedämpfft, und kriegte der Rath wider sie aus der Gemeine Beutel; Ihre Beschwehrungen würden nicht gehört, weniger denselben abgeholfen; Dessen sie ein Exempel gaben, mit Lorenzen Gutbrodt; Der sey noch vor 8. Jahren ein armer Diener gewesen, jeko aber habe er wohl 8000. fl. im Messer-Handel. Dann er sich an fremde Leute gehänget, und mit deren Hülffe alle Messer allhie aufgekauft, daß kein anderer Burger, so hievor den Messer-Handel geführet, nun weiter könne fortkommen. Solches sey zwar dem Rath zu verschiedenen mahlen angezeigt, aber keine Aenderung fürgenommen worden.

Die Herren vom Rath verantworteten diese Beschwehrden und die einge-reichten Articul, kürßlich zu melden, dergestalt:

„I.) Sie hätten ihnen jederzeit mehrers nichts als den gemeinen Nuß, so weit sich  
„ihr Verstand und Vermögen erstreckte, angelegen seyn lassen; Welches  
„unter andern auch daher erscheine, daß bey des jezigen Rath's Regie-  
„rung wegen gemeiner Stadt mehrers gehandelt und ausgerichtet, als vor  
„ben Menschen Gedencen geschehen; Sonderlich mit der Rechts-Füh-  
„rung wider die Stadt Wandhoven; Welcher Handel wohl über hundert  
Jahr